

Hauptwohnsitz
Wien

IN DER SCHWANGERSCHAFT

Wohngeld beantragen

WO? Krankenkasse

WANN? ab dem Beginn der Schutzfrist bzw. dem Beginn des vorzeitigen Mutterschutzes

Was benötige ich dafür?

- Arbeits- und Entgeltbestätigung vom Dienstgeber
- ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin (meist auf dem Formular der Arbeits- und Entgeltbestätigung auszufüllen)
- bei vorzeitigem Mutterschutz: zusätzlich Zeugnis des Amtsarztes bzw. Arbeitsinspektorats

NACH DER GEBURT

Anzeige der Geburt

INFO wird vom Krankenhaus bzw. der Hebamme vorgenommen; einzige Ausnahme: wenn bei der Geburt keine Hebamme und kein Arzt anwesend war, müssen Sie die Geburt des Kindes selbst melden

WO? Standesamt des Bezirkes, in dem das Kind geboren wurde

WANN? binnen einer Woche nach der Geburt

Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis

INFO

Geburtsurkunde, Meldezettel und Staatsbürgerschaftsnachweis können gleichzeitig, im Rahmen eines Amtsweges, beantragt werden

WO?

Standesamt des Bezirkes, in dem das Kind geboren wurde

WANN?

sobald die Geburt beim Standesamt angezeigt wurde

Was benötige ich dafür?

- amtlicher Lichtbildausweis der Eltern bzw. des obsorgeberechtigten Elternteils
- Geburtsurkunden der Eltern bzw. des obsorgeberechtigten Elternteils
- Meldebestätigung der Eltern bzw. des obsorgeberechtigten Elternteils
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern bzw. des obsorgeberechtigten Elternteils
- wenn vorhanden Heiratsurkunde der Eltern
- wenn vorhanden Nachweis über akademische Grade der Eltern bzw. des obsorgeberechtigten Elternteils
- eventuell Vaterschaftsanerkennung; auch wenn ein Kind unehelich geboren wird, kann der leibliche Vater in die Geburtsurkunde des Kindes mit eingetragen werden. Dafür ist es aber erforderlich, dass der Vater persönlich beim Standesamt erscheint, die genannten Unterlagen mitbringt und die Urkunde zur Vaterschaftsanerkennung unterschreibt.
- wenn obsorgeberechtigter Elternteil geschieden: Nachweis über letzte Ehe und Scheidungsurteil
- wenn obsorgeberechtigter Elternteil verwitwet: Sterbeurkunde des Partners
- für den Meldezettel zusätzlich ein Meldezettel-Formular; ist direkt am Standesamt oder schon im Vorhinein online erhältlich



Meldung bei der Sozialversicherung

INFO

- wird automatisch vom Standesamt vorgenommen, sobald die Anzeige der Geburt erfolgt ist
- e-card des Kindes wird mit der Post zugestellt
- Kind ist automatisch bei beiden Eltern mitversichert (sofern beide Eltern krankenversichert sind)

Wochengeld

Nach der Geburt müssen folgende Formulare an die Krankenkasse nachgereicht werden:

- Geburtsurkunde des Kindes bzw. bei Mehrlingsgeburten aller Kinder
- bei einer Krankenhausgeburt: Aufenthaltsbestätigung des Krankenhauses; diese erhalten Sie in der Regel am Tag der Entlassung
- im Falle einer Kaiserschnittgeburt eine schriftliche Bestätigung darüber
- im Falle einer Hausgeburt eine schriftliche Bestätigung der Hebamme, die bei der Entbindung anwesend war

Familienbeihilfe beantragen

WO? beim jeweiligen Wohnsitzfinanzamt

WANN? sobald Geburtsurkunde und Meldebestätigung des Kindes ausgestellt wurden

Was benötige ich dafür?

- Antragsformular der Familienbeihilfe (erhältlich direkt beim Finanzamt oder online)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel des Kindes
- Meldezettel des Elternteils, der die Familienbeihilfe beantragt

Kinderbetreuungsgeld beantragen

WO? Krankenkasse

WANN? sobald Geburtsurkunde und Meldebestätigung des Kindes ausgestellt wurden und Sie eine Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe erhalten haben

Was benötige ich dafür?

- Antragsformular (erhältlich direkt bei der Krankenkasse oder online)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Mitteilung über den Anspruch auf Familienbeihilfe
- Hauptwohnsitzmeldung der Eltern und des Kindes
- bei ausländischen Staatsbürgern zusätzlich Reisepass bzw. Aufenthaltstitel o.Ä.

Hauptwohnsitz
Wien

Nachweis der Mutter Kind Pass Untersuchungen

WO? Krankenkasse

je nach Variante des Kinderbetreuungsgeldes:

WANN?

- **Variante 30+6**
Nachweis aller 10 Untersuchungen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensmonat des Kindes
- **alle anderen Varianten Nachweis in 2 Schritten**
die ersten neun Untersuchungen bis zur Vollendung des 10. Lebensmonats und die zehnte Untersuchung bis spätestens zum vollendeten 18. Lebensmonat

WIE?

- Untersuchungen auf den Formblättern im hinteren Teil des Mutter-Kind-Passes vom Arzt mittels Stempel und Unterschrift bestätigen lassen
- zu den jeweiligen Fristen an die Krankenkasse schicken (vorher kopieren!)

Reisepass für das Kind

notwendig, wenn Sie eine Auslandsreise mit Ihrem Kind machen möchten

WO? Magistratisches Bezirksamt

Was benötige ich dafür?

- Lichtbildausweis des Antragstellers (Mutter/Vater)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes
- Passbild des Kindes nach den derzeit gültigen Kriterien
- Nachweis über Vertretungsbefugnis (z.B. Heiratsurkunde oder Beschluss über alleinige Obsorge; einzige Ausnahme sind ledige Mütter, da diese automatisch alleine obsorgeberechtigt sind)

WICHTIG

Das Kind muss zur Antragstellung mitgebracht werden!